

Einreicher: Der Landrat

Datum: 06.09.2023

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 41/2023**

Gegenstand der Vorlage

Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des Landrates im Jahr 2024

001 Zum Wahlleiter für die Wahl des Landrates im Jahr 2024 wird

Herr Steve Allin
Bediensteter des Landratsamtes Gotha

gemäß § 28 i. V. m. § 4 ThürKWG berufen.

002 Zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des Landrates im Jahr 2024 wird

Frau Nicole Raab
Bedienstete des Landratsamtes Gotha

gemäß § 28 i. V. m. § 4 ThürKWG berufen.


Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

Datum der Sitzung

25.09.2023
27.09.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 106 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Landrat in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar auf die Dauer von sechs Jahren von den Bürgern des Landkreises gewählt. Die Amtszeit des Landrates des Landkreises Gotha endet am 30. Juni 2024. Für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landrates im nächsten Jahr ist die rechtzeitige Berufung eines Wahlleiters sowie im Falle seiner Verhinderung die Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters erforderlich. Der Wahltermin selbst ist noch nicht abschließend bestimmt. Entsprechend den Bestimmungen nach § 28 i. V. m. § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) ist es Aufgabe des Kreistages, den Wahlleiter als auch dessen Stellvertreter zu berufen.

B. Lösung

Berufung eines Wahlleiters sowie eines stellvertretenden Wahlleiters

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Kreistag

Rechtsgrundlage § 28 i. V. m. § 4 Abs.2 ThürKWG